

DOWNLOAD

Aktualisierte Liste
auf ue.iww.de



Prüffrist in der Mitte
des Rahmens

weitere Aussage verbunden, insbesondere nicht zur Qualität, Zuverlässigkeit oder zum Erfolg der Tätigkeit.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sie finden die Liste „Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43136518.

Schadenabwicklung

LG Potsdam: Vier Wochen genügen für Versicherer

└ Nimmt der Haftpflichtversicherer innerhalb von vier Wochen nicht zum geltend gemachten Schadenersatzanspruch Stellung, sondern beauftragt drei Wochen nach der Schadenanmeldung lediglich einen (Gegen-)Schadengutachter, hat er Anlass zur Klage gegeben. Erkennt der Versicherer auf Klagezustellung hin den Anspruch an, kann er sich nicht darauf berufen, mit der Klage überfallen worden zu sein, entschied das LG Potsdam. └

Der Beschluss des LG Potsdam befasst sich mit der dem Haftpflichtversicherer im Normalfall zustehenden Prüfungsfrist. Er liegt im Mittelfeld aller Entscheidungen, die überwiegend bis zu sechs Wochen zugestehen (LG Potsdam, Beschluss vom 26.4.2015, Az. 6 O 253/14, Abruf-Nr. 187586, eingesandt von Rechtsanwalt Olaf Kühle, Zossen).

PRAXISHINWEIS └ Bei Unfällen mit Auslandsbeteiligung auf deutschem Boden dürfen es auch zwei Wochen mehr sein, weil der deutsche Korrespondenzversicherer neben der normalen Bearbeitungszeit noch Zeit für die Kontaktaufnahme mit dem ausländischen Versicherer braucht. So hat es jüngst das LG Saarbrücken (Beschluss vom 20.6.2016, Az. 13 T 3/16, Abruf-Nr. 187788) entschieden.

ARCHIV

Ausgabe 1 | 2016
Seite 12–14



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Regulierungsfrist sechs Wochen mit oder ohne Neustart nach jeder neuen Information?“, UE 1/2016, Seite 12 → Abruf-Nr. 43790830

Anwaltskosten

Erstattung der Anwaltskosten auch für Firmenkunden

└ Wie so viele Gerichte zuvor sind das AG Melsungen, das AG Wiesbaden und das AG Bad Neustadt a. d. Saale der Ansicht, dass auch Firmenkunden mit Erfahrung in der Abwicklung von Unfallschäden Anspruch auf Erstattung von Anwaltskosten haben. └

- Das AG Melsungen ist der Auffassung, mit Streit um die Höhe des Schadens sei jederzeit zu rechnen. Daher habe auch der Geschädigte, der einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb unterhält und wegen der Flottengröße Erfahrung mit Unfallschäden hat, Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten (AG Melsungen, Urteil vom 7.7.2016, Az. 4 C 143/16 [70], Abruf-Nr. 187478, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Böhling, Hannoversch Münden).

Gerichte sind sich im
Wesentlichen einig

- Genauso entschied das AG Wiesbaden mit der Bemerkung, es sei nicht zweifelsfrei vorhersehbar, dass die Beklagte (ein in Wiesbaden ansässiger Versicherer) ohne weiteres ihrer Ersatzpflicht in vollem Umfang nachkommen werde. Bei dem vorliegenden wirtschaftlichen Totalschaden komme es auf verschiedene Rechtsfragen an. Daran ändert nichts, dass die Geschädigte eine Leasinggesellschaft ist (AG Wiesbaden, Urteil vom 23.5.2016, Az. 93 C 60/16 [77], Abruf-Nr. 187477, eingesandt von Rechtsanwalt Jörg-Ullrich Cappel, Rüsselsheim).
- Das AG Bad Neustadt a. d. Saale sieht, dass bei Totalschäden regelmäßiger Streit um den Restwert entbrennt und andere Schadenpositionen oft Anlass zum Streit geben. Daher ist anwaltliche Unterstützung aus der allein maßgeblichen Sicht des Geschädigten zu Beginn der Regulierung sinnvoll. Das wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Versicherer in der konkreten Regulierung überraschend keinen Einwand erhoben hat (AG Bad Neustadt a. d. Saale, Urteil vom 23.6.2016, Az. 1 C 35/16, Abruf-Nr. 187746, eingesandt von Rechtsanwalt Jörg-Ullrich Cappel, Rüsselsheim).

PRAXISHINWEIS | Dass immer mehr Geschädigte erkennen, ohne anwaltliche Unterstützung in der Schadenregulierung voraussichtlich den Kürzeren zu ziehen, führt bei den Versicherern, die diese Entwicklung durch ihr Regulierungsverhalten herbeiführen, zu mittlerer Panik. Denn wo Profis am Werk sind, kürzt es sich nicht so leicht. Also wird das Recht auf die Erstattung der Anwaltskosten attackiert. Die Gerichte sehen jedoch auch jeden Tag, welche unsinnigen Kürzungsversuche viele Versicherer unternehmen. Die Rechtsprechung zur Erstattung der Anwaltskosten ist daher mit wenigen Ausnahmen stabil.

► Abtretung

Abtretung verstößt nicht gegen AGB-Recht

| Auch das AG Stuttgart sieht in den üblichen Abtretungsformularen keine unzumutbare Benachteiligung des Geschädigten im Sinne des § 307 BGB, die zur Unwirksamkeit der Abtretung führen würde. Denn Zahlungen des Versicherers müssen auf die Werklohnforderung der Werkstatt/des Sachverständigen angerechnet werden. |

Mit dem AG Stuttgart haben folgende Gerichte so entschieden:

- LG Berlin, Beschluss vom 9.3.2016, Az. 41 S 72/15, Abruf-Nr. 185715
- LG Darmstadt, Urteil vom 1.7.2015, Az. 25 S 215/14, Abruf-Nr. 185714,
- AG Bad Neustadt an der Saale (Urteil vom 9.3.2016, Az. 1 C 568/14, Abruf-Nr. 146678
- AG Stuttgart, Urteil vom 27.7.2016, Az. 42 C 2303/16, Abruf-Nr. 187789, eingesandt von Rechtsanwalt Linus Steinkugler, Nürnberg).

► WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 412: Keine Nichtigkeit der Abtretung gemäß § 307 BGB (H) → Abruf-Nr. 43956342
- Beitrag „Neue Kampagne der Versicherer gegen die Abtretung der Ansprüche durch den Geschädigten“, UE 4/2016, Seite 10 → Abruf-Nr. 43946168

Eindeutige Tendenz
in der Recht-
sprechung



IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de